

# APAGOGE BEI TÖTUNGSVORWURF

## Ein neuer Vorschlag zum Verständnis von Dem. 23,80\*

### 1. *Das Verfahren der Apagoge im attischen Recht*

Das attische Recht sah in bestimmten Fällen die als ‚Apagoge‘ bezeichnete Möglichkeit vor, einen Verbrecher auf der Stelle festzunehmen und zu den zuständigen Behörden, in der Regel den Elfmännern, abzuführen (ἀπάγειν), damit diese ihn, wenn er die Tat gestand, sofort exekutierten oder ihn, wenn er die Tat leugnete, bis zu dem von der Heliaia zu fällenden Urteil in Gewahrsam nahmen:

καθ[ισ]τάσιν δὲ καὶ τοὺς ἔνδεκα κληρωτοὺς ἐπιμελησομένους τῶν ἐν τῷ δεσμοτηρ[ί]ῳ καὶ τοὺς ἀπαγομένους κλέπτας καὶ τοὺς ἀνδραποδιστὰς καὶ τοὺς λωποδύτας, ἂν μὲν [ὁμολογῶ]σι, θανάτῳ ζημιώσοντας, ἂν δ' ἀμφισβητῶσιν, εἰσάζοντας εἰς τὸ δικάστηριον, καὶ μὲν ἀποφύγων, ἀφήσοντας, εἰ δὲ μή, τότε θανατώσοντας.

(Aristot. Ath. Pol. 52,1)

Sie setzen aber auch die Elfmänner durch das Los ein, die die Aufgabe haben, auf die im Gefängnis Inhaftierten aufzupassen und die abgeführten Diebe und Sklavenräuber und Kleiderdiebe, wenn sie gestehen, mit dem Tod zu bestrafen, wenn sie aber leugnen, vor Gericht zu bringen und sie, wenn sie freigesprochen werden, gehen zu lassen, wenn aber nicht, dann hinzurichten.

Die Argumentation des durch Apagoge verhafteten Angeklagten im Prozess um den Mord an Herodes (Antiph. or. 5) deutet darauf hin, dass das entsprechende Gesetz das Verfahren für Delinquenten vorsah, auf die sich der Begriff κακούργοι anwenden ließ (... οὐ κακούργός εἰμι οὐδ' ἔνοχος τῷ τῶν κακούργων νόμῳ, Antiph. 5,9).

Eine weitere Bedingung für die Zulässigkeit der Apagoge scheint die Entdeckung des Verbrechers ἐπ' αὐτοφώρῳ (‚auf frischer Tat‘) gewesen zu sein; vgl. Lys. 13,86; Is. 4,28 εἰς τὸ δεσμοτήριον ὡς κλέπτης ὢν ἐπ' αὐτοφώρῳ ἀπήχθη; Dem. 45,81 εἰ κλέπτην σ' ἀπήγον

---

\*) Für wertvolle Hinweise danke ich Bernd Manuwald und dem anonymen Gutachter, für die sorgfältige Durchsicht des Manuskripts Thomas Backhuys, Marc André Hank und Rainer Wiercholowski.

ὡς ἐπ' αὐτοφόρῳ; Pollux 8,49; Phot. s. v. ἔνδεκα. φωρά heißt sowohl ‚Diebstahl‘ als auch ‚Entdeckung (eines Diebstahls)‘, die Wendung ἐπ' αὐτοφόρῳ bezieht sich also im eigentlichen Wortsinn auf Eigentumsdelikte.<sup>1</sup> Ganz im Einklang damit werden in den antiken Quellen als Beispiele für κακοῦργοι zumeist Diebe, bisweilen auch Sklavenräuber genannt (vgl. neben Aristot. Ath. Pol. 52,1 auch Antiph. 5,9; Isokr. 15,90; Lys. 10,10; 13,78), und wahrscheinlich war es diese Gruppe von Übeltätern, die der Gesetzgeber ursprünglich im Blick hatte:<sup>2</sup> Ertappte man einen Dieb beim Stehlen, so war es erlaubt, ihn sofort zu ergreifen und ihn ins Gefängnis zu bringen, damit er nicht fliehen oder die Beute, die seine Schuld bewies, rechtzeitig in Sicherheit bringen konnte.

Die Apagoge wurde aber auch angewandt, wenn der Atimie verfallene Personen ihrem Status zuwiderhandelten:

ἐὰν δέ τις ἀπαχθῆ τῶν γονέων κακώσεως ἐαλωκῶς ἢ ἀστρατείας ἢ προειρημένον αὐτῷ τῶν νόμων (codd. : τῶν νομίμων Salmasius)<sup>3</sup> εἴργεσθαι εἰσιῶν ὅποι μὴ χρή, δησάντων αὐτὸν οἱ ἔνδεκα καὶ εἰσαγόντων εἰς τὴν ἡλιαίαν. κατηγορεῖτω δὲ ὁ βουλόμενος οἷς ἕξεσθιν. ἐὰν δ' ἄλῳ, τιμάτω ἢ ἡλιαία ὅ τι χρῆ παθεῖν αὐτὸν ἢ ἀποτεῖσαι.  
(lex apud Dem. 24,105)

Wenn aber jemand abgeführt wird, weil er, obwohl er wegen Misshandlung seiner Eltern oder wegen Verweigerung des Militärdienstes verurteilt ist oder obwohl er die Anweisung hat, sich von der Teilnahme am öffentlichen Leben fernzuhalten, Orte aufsucht, die er nicht aufsuchen darf, sollen ihn die Elf Männer in Gewahrsam nehmen und vor die Heliaia führen; Anklage aber soll erheben, wer möchte (von denen), denen es erlaubt ist. Und wenn er überführt wird, soll die Heliaia bemessen, was er (körperlich) erleiden oder bezahlen muss.

1) Vgl. Hansen 1976, 52; 1981, 27.

2) Vgl. Lipsius 320.

3) Der übliche Ausdruck ist εἴργεσθαι τῶν νομίμων (vgl. z. B. Dem. 23,42; Antiph. 6,34; Aristot. Ath. Pol. 57,2; Plat. Leg. 871a3), εἴργειν / εἴργεσθαι τῶν νόμων ist jedoch auch Lyk. 1,65 und Leg. Seg. 310,6 überliefert. Sind die Ausdrücke austauschbar, so muss τὰ νόμιμα / οἱ νόμοι so viel wie ‚übliche Verhaltensweise‘ heißen, d. h. die unbeschränkte Teilnahme am öffentlichen Leben. Die von Kells 206 für τὰ νόμιμα vorgeschlagene und von Rhodes 641 im Kern übernommene Wiedergabe „the things from which the law proscribes the killer“ lässt sich auf (εἴργεσθαι) τῶν νόμων kaum übertragen, kommt aber dann in Betracht, wenn man sich dafür entscheidet, an allen drei Belegstellen die minimale Korrektur von τῶν νόμων zu τῶν νομίμων vorzunehmen.

Folgt man der Mehrheit der Handschriften,<sup>4</sup> ist hier neben der Verurteilung wegen Misshandlung der Eltern oder wegen Verweigerung des Militärdienstes ein dritter Umstand genannt, der das Betreten bestimmter Stätten zu einer strafbaren Handlung machte, nämlich ein offizielles Verbot, das, da dieser Fall von den beiden anderen unterschieden wird, offenbar ohne vorherige Verurteilung wegen eines Vergehens ausgesprochen wurde. Dies traf auf Personen zu, die wegen Mordes vor einem der Blutgerichtshöfe angeklagt waren und denen der Archon Basileus nach Annahme der Klage offiziell befohlen hatte, sich bis zum Prozess von den Stätten des öffentlichen Lebens fernzuhalten. Eine solche sogenannte *πρόρρησις* wurde zuvor auch von den Angehörigen des Opfers ausgesprochen, rechtskräftig wurde das Verbot jedoch erst durch die amtliche Proklamation, wie aus Antiphon, or. 6 hervorgeht: Der Angeklagte war im Begriff, gegen vier seiner Mitbürger wegen Unterschlagung zu prozessieren, als er seinerseits des Mordes beschuldigt wurde. Einer der jungen Choreuten, über die er als Chorege die Aufsicht hatte, war durch ein wohl zu medizinischen Zwecken verabreichtes Getränk gestorben. Daraufhin haben seine Gegner die Verwandten des Opfers gedrängt, eine Mordanklage einzureichen, damit der Prozess gegen sie selbst daran scheitere, dass der Chorege sich von öffentlichen Gebäuden fernzuhalten habe (vgl. 6,36 ὁ γὰρ νόμος οὕτως ἔχει, ἐπειδάν τις ἀπογραφῆ φόνου δίκην, εἴργεσθαι τῶν νομίμων). Da die Klage aber aus Termingründen nicht angenommen wurde, konnte der Beschuldigte das Verfahren gegen seine Gegner wie geplant fortsetzen, also offenbar straffrei die Amtslokale auf der Agora betreten.<sup>5</sup>

---

4) In F fehlt das zweite ἦ. Die Variante ist nicht ganz abwegig, da in der Paraphrase des Gesetzes 24,103 nur zwei Gruppen von Atimen genannt werden: καὶ εἴν τις ἀλοὺς [τῆς] κακώσεως τῶν γονέων εἰς τὴν ἀγορὰν ἐμβάλλῃ, δεδέσθαι, καὶ ἀστρατείας τις ὄφλῃ καὶ τι τῶν αὐτῶν τοῖς ἐπιτίμοις ποιῆ, καὶ τοῦτον δεδέσθαι. Wesentlich für unsere Fragestellung ist, dass die Atimie diesem Gesetz zufolge nicht ohne vorherige Verurteilung (ἐαλωκώς) und / oder Proklamation (προειρημένον) eintrat. Nicht ausdrücklich gesagt, aber mit Blick auf das zitierte Gesetz wohl gemeint, ist dies 24,60 πολλὸν γὰρ δήπου μάλλον οἱ προδιδόντες τι τῶν κοινῶν, οἱ τοὺς γονέας κακοῦντες, οἱ μὴ καθαράς τὰς χεῖρας ἔχοντες, εἰσιόντες δ' εἰς τὴν ἀγορὰν, ἀδικοῦσιν. οἷς ἅπασιν οἱ μὲν ὑπάρχοντες νόμοι δεσμὸν προλέγουσιν, ὁ δὲ σὸς λελύσθαι δίδωσιν; vgl. Hansen 1976, 99.

5) Vgl. auch MacDowell 26; Piérart 429; Hansen 1976, 99. Dass die ‚private‘ *πρόρρησις* der Angehörigen möglicherweise doch rechtswirksam war, im geschilderten Fall aber unterlassen wurde, wie man einwenden könnte, ist angesichts der

Schließlich gibt es Hinweise darauf, dass die Apagoge auch als Alternative zu der bei Tötungsdelikten üblichen Klage (δίκη φόνου) vor einem der fünf Blutgerichtshöfe eingesetzt werden konnte. Der zentrale Beleg hierfür findet sich in der *Aristocratea* des Demosthenes, die dieser für Euthykles, den Kläger in einem Paranomieprozess, verfasst hat. Gegenstand der Klage ist ein Beschlussantrag des Aristokrates, demzufolge ein etwaiger Mörder des thrakischen Söldnerführers Charidemos auch im Gebiet der Bundesgenossen keinen Schutz vor Verhaftung und Abführung genießen solle (vgl. 23,16 ἂν ... ἀποκτείνη τις Χαρίδημον, ... ἀγώγιμον ἐκ τῶν συμμάχων εἶναι). Die Argumentation des Demosthenes stützt sich vor allem darauf, dass Aristokrates nicht ausdrücklich ein ordentliches Gerichtsverfahren gegen den mutmaßlichen Täter anordnet. Um zu demonstrieren, wie sehr der Antrag des Aristokrates gegen geltendes Recht verstoße, erläutert Demosthenes neben den einschlägigen Gesetzen auch die Funktion der Gerichte auf dem Areopag, beim Palladion, beim Delphinion, beim Prytaneion und in Phreatto (23,65–79). Im Anschluss daran nennt er eine sechste Möglichkeit, einen Mörder zur Rechenschaft zu ziehen:

εἰ πάντα ταῦτά τις ἠγνόηκεν, ἢ καὶ παρεληλύθασιν οἱ χρόνοι ἐν οἷς ἔδει τούτων ἕκαστα ποιεῖν, ἢ δι' ἄλλο τι οὐχὶ βούλεται τούτους τοὺς τρόπους ἐπεξίεναι, τὸν ἀνδροφόνον δ' ὄρα περιόντ' ἐν τοῖς ἱεροῖς καὶ κατὰ τὴν ἀγοράν, ἀπάγειν ἕξεσιν εἰς τὸ δεσμοτήριον, οὐκ οἴκαδ' οὐδ' ὅποι βούλεται, ὡσπερ σὺ δέδωκας. κἀνταῦθ' ἀπαχθεῖς οὐδ' ὅτι οὖν, πρὶν ἂν κριθῆ, πείσεται, ἀλλ' ἐὰν μὲν ἀλῶ, θανάτῳ ζημιωθήσεται, ἐὰν δὲ μὴ μεταλάβῃ τὸ πέμπτον μέρος τῶν ψήφων ὁ ἀπαγαγών, χιλίας προσοφλήσει.

(Dem. 23,80)

Wenn jemand über all dies<sup>6</sup> in Unkenntnis ist oder wenn die Frist, innerhalb welcher er eine jede dieser Maßnahmen hätte treffen müssen, verstrichen ist oder wenn er aus irgendeinem anderen Grund nicht diese Wege der Klage beschreiten will, er aber den Mörder in den heiligen Stätten und auf der Agora umhergehen sieht, dann ist es möglich, ihn

---

Motivation für den Tötungsvorwurf wenig wahrscheinlich: Warum sollte ausgerechnet auf das Mittel verzichtet worden sein, das den gewünschten Effekt, den Ausschluss des Gegners aus dem öffentlichen Leben, unabhängig von staatlichen Institutionen hätte herbeiführen können?

6) Gemeint sind die Zuständigkeiten der einzelnen Gerichtshöfe und der formale Ablauf des jeweiligen Verfahrens.

ins Gefängnis abzuführen – nicht nach Hause und nicht, wohin er will, wie du es gestattet hast. Und nachdem er dorthin abgeführt wurde, wird ihm nicht das geringste Leid geschehen, bevor über ihn nicht das Urteil gesprochen wurde, sondern wenn er überführt wird, wird er mit dem Tod bestraft werden, wenn aber derjenige, der die Apagoge vorgenommen hat, nicht ein Fünftel der Stimmen erhält, wird dieser 1000 Drachmen zahlen müssen.

Diesen Ausführungen wird allgemein entnommen, dass, wie die Apagoge von bereits offiziell angeklagten Mördern, so auch die Apagoge von Mordverdächtigen zum Zwecke der Klageerhebung nur dann zulässig war, wenn diese beim Betreten der heiligen Stätten oder der Agora ertappt wurden.<sup>7</sup> Diese Bedingung bereitet jedoch einige Schwierigkeiten, da sie zum einen in unseren übrigen Zeugnissen zur Apagoge bei Tötungsvorwurf keinerlei Rolle zu spielen scheint und zum anderen juristisch problematisch ist.

## 2. Literarisch bezeugte Fälle von Apagoge bei Tötungsvorwurf

Kurze Erwähnung findet die Anwendung der Apagoge gegen Personen, denen ein Tötungsdelikt vorgeworfen wird, Lyk. 1,112 (Apollodor und Thrasyboulos) und Lys. 13,56 (Menestratos).<sup>8</sup> Unsere Hauptquellen sind aber die Reden *Über den Mord an Herodes* (Antiph. or. 5) und *Gegen Agoratos* (Lys. or. 13). Über den Ausgang beider Prozesse ist nichts bekannt, was die Bewertung der jeweils vorgebrachten Argumente erschwert.

7) Lipsius 324f.; MacDowell 132; Hansen 1976, 100; Gagarin 315; Carawan 334; Evjen 408, 410; Volonaki 151f.

8) Lyk. 1,112 Φρυνίχου γὰρ ἀποσφαγέντος νύκτωρ παρὰ τὴν κρήνην τὴν ἐν τοῖς οἰσίοις ὑπὸ Ἀπολλοδώρου καὶ Θρασυβούλου, καὶ τούτων ληφθέντων καὶ εἰς τὸ δεσμοτήριον ἀποτεθέντων ὑπὸ τῶν τοῦ Φρυνίχου φίλων, αἰσθόμενος ὁ δῆμος τὸ γεγονός τούς τε εἰρχθέντας ἐξήγαγε καὶ βασάνων γενομένων ἀνέκρινε καὶ ζητῶν τὸ πρᾶγμα εὔρε τὸν μὲν Φρύνιχον προδιδόντα τὴν πόλιν, τοὺς δ' ἀποκτείναντας αὐτὸν ἀδίκως εἰρχθέντας ...; Lys. 13,56 ἐπειδὴ δὲ τοῦτο τὸ ψήφισμα ἐγένετο, μηνύει ὁ Μενέστρατος καὶ προσαπογράφει ἐτέρους τῶν πολιτῶν. τοῦτον μέντοι οἱ μὲν τριάκοντα ἀφείσαν ὡσπερ Ἀγόρατον τουτονί, δόξαντα ἀληθῆ εἰσαγγεῖλαι, ὑμεῖς δὲ πολλῶ χρόνῳ ὕστερον λαβόντες ἐν δικαστηρίῳ ὡς ἀνδροφόνον ὄντα, θάνατον δικαίως καταψηφισάμενοι τῷ δημίῳ παρέδοτε καὶ ἀπετυμάνισθη. Festzuhalten ist, dass in keinem der beiden Fälle die Verhaftung mit dem Betreten bestimmter Stätten in Zusammenhang gebracht wird.

Antiphon schrieb ca. zwischen 422 und 413 v. Chr.<sup>9</sup> die Verteidigungsrede für einen gewissen Euxitheos aus Mytilene,<sup>10</sup> der sich der Anschuldigung ausgesetzt sah, den in Mytilene ansässigen Athener Herodes ermordet zu haben. Herodes war im selben Boot wie Euxitheos auf dem Weg von Mytilene nach Thrakien, wo er ebenfalls an Bord befindliche Sklaven verkaufen wollte, als ein Unwetter sie zwang, bei Methymna vor Anker zu gehen und in einem anderen Schiff Zuflucht zu suchen, das den Vorzug einer Überdachung bot. Nachdem man dort gemeinsam gezecht hatte, ging Herodes an Land und kehrte nicht mehr zurück. Seine Verwandten erstatteten auf der Grundlage von Indizien und dem unter Folter erwirkten Geständnis eines Sklaven, Euxitheos bei der Ermordung des Herodes bzw. bei der Beseitigung des Leichnams behilflich gewesen zu sein, Anzeige. Da zu jener Zeit in Mytilene verübte Kapitalverbrechen der Gerichtsbarkeit Athens unterlagen (vgl. § 47), wurde Euxitheos ebendort vorgeladen (vgl. § 13) und bis zum Beginn des Prozesses inhaftiert.

Die Strategie der Verteidigung legt den Schluss nahe, dass der Hauptgegenstand der Anklage das Tötungsdelikt war. Die Kläger hätten sich demzufolge die semantische Unschärfe des Begriffs *κακούργος* zu Nutze gemacht, um das Verfahren der Apagoge auch auf einen vermeintlichen Mörder anwenden zu können.<sup>11</sup> Diese Auffassung liegt den einschlägigen Forschungsbeiträgen zur Apagoge zugrunde.<sup>12</sup> Unstimmigkeiten innerhalb der Rede lassen es

9) So Schindel 6–8. Die Datierung ergibt sich aus der Angabe des Angeklagten, zur Zeit der Unterwerfung Mytilenes (427) „viel jünger“ gewesen zu sein (Antiph. 5,75), und daraus, dass sich vom neuerlichen Abfall Mytilenes im Jahr 412 noch keine Spur findet. Vgl. auch Blass I 178, der die Zeitspanne etwas enger auf 417–414 ansetzt.

10) Der Name Euxitheos findet sich bei Sopater, Rhet. Gr. 4,316,15 Walz; er sei der Bequemlichkeit halber verwendet, ohne dass damit eine Aussage über die Verlässlichkeit der Quelle intendiert ist. Vgl. auch Schindel 4.

11) In diesem Sinne lässt sich der Protest des Euxitheos interpretieren, sein Fall werde einem ‚falschen‘ Verfahren unterzogen: *πρῶτον μὲν γὰρ κακούργος ἐνδεδειγμένος φόνου δίκην φεύγω, ὃ οὐδεὶς πόποτ' ἔπαυε τῶν ἐν τῇ γῆ ταύτῃ. καὶ ὡς μὲν οὐ κακούργός εἰμι οὐδ' ἔνοχος τῷ τῶν κακούργων νόμῳ, αὐτοὶ οὗτοι τοῦτου γε μάρτυρες γεγέννηται. περὶ γὰρ τῶν κλεπτῶν καὶ λαποδυτῶν ὁ νόμος κείμεν, ὧν οὐδὲν ἐμοὶ προσὸν ἀπέδειξαν. οὕτως εἰς γε ταύτην τὴν ἀπαγωγὴν νομιμωτάτην καὶ δικαιοτάτην πεποιθήκασιν ὑμῖν τὴν ἀποψήφισίν μου. φασὶ δὲ αὐτὸ γε ἀποκτείνειν μέγα κακούρημα εἶναι, καὶ ἐγὼ ὁμολογῶ μέγιστόν γε, καὶ τὸ ἱεροσυλεῖν καὶ τὸ προδιδόναι τὴν πόλιν· ἀλλὰ χωρὶς περὶ αὐτῶν ἐκάστου οἱ νόμοι κείμεναι* (Antiph. 5,9–10).

12) Vgl. MacDowell 136 f.; Hansen 1976, 104 f.; Gagarin 317.

jedoch auch als denkbar erscheinen, dass Euxitheos den Mordvorwurf aus taktischen Gründen in den Vordergrund rückte, während die offizielle Anklage auf ein Eigentumsdelikt, nämlich den durch den Mord verursachten Verlust des Erlöses aus dem geplanten Sklavenverkauf, abzielte.<sup>13</sup> In diesem Fall läge eine Apagoge gegen einen *κακούργος* im ursprünglichen Wortsinne vor. Unabhängig von der Frage, ob Euxitheos tatsächlich wegen Mordes angeklagt war oder ob er dies den Richtern im eigenen Interesse zu suggerieren versuchte: Das Betreten geheiligter Stätten in Athen als eine, im gegebenen Fall mit Sicherheit nicht erfüllte, Bedingung für die Zulässigkeit der Apagoge wird mit keinem Wort erwähnt, was umso mehr verwundert, als Euxitheos seiner Verteidigung in der Sache eine umfassende Aufzählung formaler Gründe für die Rechtswidrigkeit des gegen ihn eingeleiteten Verfahrens vorausschickt (§§ 9–18): Die Kläger beriefen sich auf das die *κακούργοι* betreffende Gesetz, das für Diebe und Straßenräuber gelte, mit dem Argument, auch Mord sei ein *κακούρημα*. Dies gelte, so der Angeklagte, ebenso für Hochverrat und Tempelraub, und doch gebe es für all diese Vergehen eigene Gesetze. Die Wahl des ‚falschen‘ Verfahrens führe dazu, dass der Prozess auf der Agora stattfinde, von der sich fernzuhalten den des Mordes Angeklagten auferlegt werde (§ 10). Anders als bei der regulären *δίκη φόνου* vorgesehen, hätten die Kläger eine *τίμησις* beantragt (§ 10), man sitze nicht unter freiem Himmel zu Gericht (§ 11), und die Kläger würden nicht vereidigt (§ 12).<sup>14</sup>

Die Rede *Über den Mord an Herodes* weicht jedoch auch in anderen Punkten von dem ab, was wir aus anderen Quellen über die Apagoge zu wissen meinen. So fällt auf, dass das Kriterium *ἐπ’ αὐτοφώρῳ* keine ausdrückliche Erwähnung findet. Hansens These, dieses Kriterium gelte nur für die *ἀπαγωγή κακούργων*, nicht aber für andere Formen der Apagoge und für die *Endeixis*,<sup>15</sup> in Kombination mit der Annahme, dass es sich beim Verfahren gegen Euxitheos formal um eine *Endeixis* handelte (vgl. 5,9 *πρῶτον μὲν γὰρ κακούργος ἐν δεδεγμένῳ φόνου δίκην φεύγω*), könnte als Er-

13) So Wolff 115 f.; Schindel 4 und 25 ff.; Manuwald 57.

14) Die sehr grundsätzliche Anfechtung einer Anwendung der Apagoge bei Tötungsvorwurf verleiht der Aussage des Euxitheos, es gebe keinen Präzedenzfall (§ 9), einige Glaubwürdigkeit.

15) Hansen 1976, 52.

klärung dienen.<sup>16</sup> Denkbar wäre aber auch, dass die Bedingung durch das erzwungene Geständnis des Sklaven, Augenzeuge der Tat gewesen zu sein, als erfüllt galt und von Euxitheos nur angefochten werden konnte, indem er das Geständnis in Zweifel zog – was er 5,30–44 sehr ausführlich tut.

Zudem irritiert die Erwähnung einer *τίμησις* (§ 10), da diese im Widerspruch zu Aristot. Ath. Pol. 52,1 und Dem. 23,80 steht. Auf dieses Problem wird im letzten Abschnitt zurückzukommen sein.

Die Rede *Gegen Agoratos* wurde nach dem Sturz der Dreißig<sup>17</sup> von Lysias für Dionysios verfasst, der den Angeklagten beschuldigt, unter dem oligarchischen Regime der Dreißig seinen Bruder Dionysodoros denunziert und dadurch seinen Tod verursacht zu haben. An zahlreichen Stellen in der Rede wird das Verfahren als *ἀπαγωγή* bezeichnet (z. B. §§ 85–87 passim),<sup>18</sup> und auch die Bestimmung *ἐπ' αὐτοφώρῳ* wird ausdrücklich genannt: Die Elfmänner hatten die Kläger aufgefordert, die Formel in die Klageschrift aufzunehmen (§ 86), und Dionysios setzt sich eingehend mit den in diesem Punkt von der Verteidigung zu erwartenden Anfechtungen auseinander. Zunächst wertet er die Berufung des Agoratos auf die Klausel *ἐπ' αὐτοφώρῳ* als Zeichen dafür, dass dieser den Mord zugebe und lediglich abstreite, auf frischer Tat ertappt worden zu sein, als ob die Tat deshalb nicht strafbar sei (§ 85). Dann versucht er plausibel zu machen, dass die Bedingung im Falle des Agoratos er-

16) Freilich stellt Gagarin 320 Anm. 61 zu Recht die Frage, warum, wenn es sich so verhielte, im Fall des Agoratos (siehe unten) der Kläger statt einer *Apagoge* nicht eine *Endeixis* angewandt habe, um den Nachweis einer Entdeckung *ἐπ' αὐτοφώρῳ* gar nicht erst führen zu müssen.

17) Die genaue Datierung schwankt zwischen „etwa 398 oder später“ (Blass I 555) und „soon after 403/2“ (Carawan 392). Aufgrund des Amnestiegesetzes durften vor 403 verübte Tötungsdelikte nur dann durch eine *δίκη φόνου* verfolgt werden, wenn sie *αὐτοχειρία* ausgeführt worden waren (Aristot. Ath. Pol. 39,5). Man nimmt allgemein an, dass eben deshalb auf dem Wege der *Apagoge* gegen Agoratos geklagt wurde (vgl. Gagarin 321; MacDowell 137f.).

18) Unnötig problematisiert wird in diesem Zusammenhang der in den Handschriften überlieferte Titel *Κατὰ Αγοράτου ἐνδείξεως* von MacDowell 135f. *ἐνδείξεως* bezeichnet (ob terminologisch korrekt, sei dahingesellt) als Genitivus criminis das Vergehen, dessen Agoratos beschuldigt wird (vgl. or. 6 *Κατὰ Ἀνδοκίδου ἁσεβείας*), nicht das Verfahren, das gegen ihn angewandt wird. Dem gleichen Missverständnis saß erstaunlicherweise schon Blass I 551 auf: „Der Titel: *Κατὰ Αγοράτου ἐνδείξεως*, entspricht der wirklichen Form der Klage nicht genau: es ist eine *ἀπαγωγή*, ..., welche Klagform allerdings der *ἐνδειξις* sehr nahe steht.“



füllt sei, da dieser zuerst vor fünfhundert Zeugen (sc. im Rat), dann vor der Gesamtheit der Athener (sc. in der Volksversammlung) durch Denunziation getötet habe. Die Bestimmung ἐπ' αὐτοφώρῳ beschränke sich nämlich nicht auf Fälle, in denen jemand mit einem Knüttel oder mit einem Messer morde – denn dann hätte der Logik des Agoratos zufolge niemand die denunzierten Männer getötet, da sie nicht auf diese Weise (sc. sondern durch den Schierlingsbecher) starben –, sondern lässt sich auch auf den Verursacher des Todes beziehen. Der Verursacher sei kein anderer als Agoratos. Folglich habe er als Mörder ἐπ' αὐτοφώρῳ zu gelten (§§ 86–87). Dionysios möchte die Bedingung ἐπ' αὐτοφώρῳ also nicht nur dann als erfüllt angesehen wissen, wenn jemand bei einem eigenhändig verübten Tötungsdelikt erappt wird, sondern auch dann, wenn jemand vor Zeugen den Tod eines Menschen veranlasst. Er interpretiert damit ἐπ' αὐτοφώρῳ im erweiterten Sinn von ‚offenkundig‘, der im Sprachgebrauch durchaus etabliert war.<sup>19</sup>

Obwohl der Kläger erkennbar große Sorgfalt darauf verwendet, die formale Korrektheit des Verfahrens zu beweisen, um möglichen Einwänden des Prozessgegners vorzubeugen, erwähnt er an keiner Stelle, dass Agoratos durch das Betreten geheiligter Stätten den Anlass zur Apagoge gegeben hat. Eine günstige Gelegenheit, diesen Aspekt zu berühren, hätte sich im Zusammenhang einer Episode, die den Charakter des Agoratos illustrieren soll, durchaus geboten: Als die Demokraten nach der Versöhnung mit den Oligarchen vom Piräus in die Stadt zogen, habe Agoratos, der Handlanger der Oligarchen, die Frechheit besessen, sich in die Schar der Demokraten einzureihen. Aisimos, der die Gruppe anführte, habe ihm daraufhin befohlen, sich zum Teufel zu scheren (ἀπιέναι ἐκέλευσεν ἐς κόρακας, § 81), weil er als Mörder nicht den Festzug für Athena begleiten dürfe (οὐ γὰρ ἔφη δεῖν ἀνδροφόνον αὐτὸν ὄντα συμπέμπειν τὴν πομπὴν τῇ Ἀθηνᾷ, ibd.). Das Verhalten des Aisimos spricht dafür, dass die Teilnahme des Agoratos an einem religiösen Fest zwar eine Geschmacklosigkeit, aber keinen justiziablen Straftatbestand darstellte – sonst hätte man ihn wohl gewähren lassen, um ihn beim Betreten des geheiligten Bezirks verhaften zu können. Für den Kläger hätte es sich an dieser Stelle angeboten, eine Brücke zur gegenwärtigen Situation zu schlagen, etwa in dem

19) Vgl. LSJ s. v. αὐτόφωρος II.2 sowie Hansen 1981, 27–29 und Harris 177–180.

Sinne, dass die mangelnde Scheu vor den Reinheit gebietenden heiligen Dingen, die Agoratos schon damals erkennen ließ, ihn nun vor Gericht gebracht habe.

Darüber, dass sich auch in dieser Rede keine Spur der Bedingung findet, die bei Demosthenes formuliert zu sein scheint, herrscht weitgehend Einigkeit.<sup>20</sup> Unterschiedlich sind die Konsequenzen, die daraus gezogen werden.

### 3. Die Forschungslage

J. H. Lipsius sieht in Demosthenes 23,80 nicht eine ἀπαγωγή κακούργων, sondern eine Apagoge gegen Atime beschrieben, die die gegen sie verhängten Verbote übertraten.<sup>21</sup> Der Mörder habe den Besuch der geheiligten Stätten „auch ohne Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu meiden, ähnlich wie der, der eine mit Atimie bedrohte Handlung begangen hat, auch ohne gerichtliche Verurteilung sich jeder öffentlichen Tätigkeit zu enthalten hat“.<sup>22</sup> Dieser Anschauung steht entgegen, was Antiph. 6,34 ff. über die Wirksamkeit der Atimie gesagt wird.<sup>23</sup> Dies lässt sich auch durch den von Lipsius<sup>24</sup> ins Feld geführten ‚Gesetzentwurf‘ Platons nicht entkräften:

ὅς ἂν ἐκ προνοίας τε καὶ ἀδίκως ὄντιναοῦν τῶν ἐμφυλίων αὐτόχειρ κτείνει, πρῶτον μὲν τῶν νομίμων εἰργέσθω, μήτε ἱερὰ μήτε ἀγορὰν μήτε λιμένας μήτε ἄλλον κοινὸν σύλλογον μηδένα μαιίνων, ἕαντε τις ἀπαγορεύῃ τῷ δράσαντι ταῦτα ἀνθρώπων καὶ ἕαν μή – ὁ γὰρ νόμος ἀπαγορεύει καὶ ἀπαγορεύων ὑπὲρ πάσης τῆς πόλεως αἰεὶ φαίνεται τε καὶ φανέεται.  
(Plat. Leg. 871a2–7)

Wer vorsätzlich und ungerechterweise irgendeinen von den Stammesgenossen eigenhändig tötet, soll sich erstens von der Teilnahme am öffentlichen Leben fernhalten, indem er weder die Tempel noch die Agora noch die Häfen noch irgendeinen anderen öffentlichen Versammlungsort befleckt, sowohl, wenn dies jemand dem Täter verbietet, als auch, wenn nicht – denn das Gesetz verbietet es, und dass es das Verbot im Interesse der gesamten Polis ausspricht, ist immer offensichtlich und wird immer offensichtlich sein.

20) Vgl. Lipsius 325; Hansen 1976, 101f.; Gagarin 319; Carawan 364.

21) Lipsius 324 ff.

22) Lipsius 328.

23) Vgl. unten, S. 253.

24) Lipsius 328 Anm. 40.

Die Schnittpunkte zwischen dem platonischen ‚Rechtsideal‘ und der tatsächlichen attischen Gesetzgebung sind zwar zahlreich, aber nicht flächendeckend,<sup>25</sup> und hier dürfte Platon in seiner Wunschvorstellung vom positiven Recht abgewichen sein.<sup>26</sup>

D. M. MacDowell unterscheidet zwischen einer ἀπαγωγή / ἔνδειξις κακούργων einerseits und einer ἀπαγωγή / γραφή φόνου andererseits, wobei er den Prozess gegen Euxitheos aufgrund der ausdrücklich erwähnten τίμησις der ersten, den Prozess gegen Agoratos und das Zeugnis des Demosthenes der zweiten Kategorie zuordnet.<sup>27</sup> Für die ἀπαγωγή φόνου konstatiert er folgendes Merkmal: „... the charge brought by this procedure was not merely one of killing, but of behaving in a certain way after killing“,<sup>28</sup> versäumt aber aufzuzeigen, wo sich dieses Merkmal in der Rede gegen Agoratos manifestiert. Wie Lipsius nimmt MacDowell an, dass ein Mörder, der seiner Tat weder angeklagt noch überführt war, für das Betreten geheiligter Stätten zur Rechenschaft gezogen werden konnte.<sup>29</sup>

M. H. Hansen schließt sich Lipsius insofern an, als er das von Demosthenes beschriebene Verfahren für ein von den beiden anderen abweichendes hält. Agoratos und Euxitheos seien durch eine ἀπαγωγή κακούργων vor Gericht gebracht worden, während Demosthenes von einer ἀπαγωγή φόνου spreche, die zur Zeit der Prozesse gegen Euxitheos und Agoratos noch nicht existiert habe.<sup>30</sup> Während bei der ἀπαγωγή κακούργων der alleinige Gegenstand des Prozesses sei, ob der Angeklagte den Mord begangen habe oder nicht, müsse im Falle einer ἀπαγωγή φόνου das Gericht darüber entscheiden, ob der Angeklagte den Mord begangen habe

25) Vgl. Schöpsdau 254.

26) Vgl. Gernet 144; Piérart 427 Anm. 2.

27) MacDowell 136.

28) MacDowell 134.

29) MacDowell 134, 140.

30) Hansen 1976, 102. Dass die Einführung der ἀπαγωγή φόνου auf die erste Hälfte des vierten Jahrhunderts zu datieren sei, nimmt Hansen 1981, 11 wieder zurück. Er reagiert damit auf den Einwand Gagarins (320 Anm. 59), das Risiko einer Geldbuße sei für die Verwandten des Herodes Grund genug gewesen, eine ἀπαγωγή φόνου zu unterlassen; die Annahme, diese Möglichkeit habe noch nicht bestanden, sei also unnötig.

und ob er geheiligte Stätten betreten habe. Bei der ἀπαγωγή κακούργων handle es sich um einen ἄγων τιμητός, bei der ἀπαγωγή φόνου um einen ἄγων ἀτίμητος.<sup>31</sup>

Abgesehen davon, dass es keinen einzigen gesicherten literarischen Beleg für die Anwendung eines solchen Verfahrens gibt, wirft das Postulat seiner Existenz Probleme auf. Zwar löst Hansen durch die Annahme einer späteren Einführung der ἀπαγωγή φόνου den Widerspruch mit Antiph. 6,34 ff. auf, doch muss auch er von der fragwürdigen Voraussetzung ausgehen, dass ein mutmaßlicher Mörder ohne offizielle Anklage wie ein ἄτιμος behandelt werden konnte. Dass in bestimmten Fällen Atimie ‚automatisch‘ eintreten konnte, ist nicht auszuschließen, es fehlen aber belastbare Belege. Hansen listet an anderer Stelle Personengruppen auf, die „wahrscheinlich“ ohne vorausgehendes Urteil mit Atimie bestraft wurden.<sup>32</sup> Einige der Vergehen unterscheiden sich von Tötungsdelikten allein schon dadurch, dass die Identität der ‚Täter‘ den Behörden von vornherein bekannt ist, wie z.B. Magistrate, denen formale Fehler im Amt unterlaufen sind (vgl. Dem. 24,22), ostrakisierte Personen, die früher als erlaubt nach Attika zurückkehrten (Aristot. Ath. Pol. 22,8), oder Staatsschuldner, die den fälligen Geldbetrag nicht fristgerecht erstatteten.<sup>33</sup> Bei anderen Vergehen, wie Prostitution (Aisch. 1,19 f.87), Ehebruch (Dem. 59,87) und Verschwendung des ererbten Vermögens (Aisch. 1,195), ist das Verfahren völlig ungeklärt.

Hinzu kommen zwei weitere Schwierigkeiten, die Hansen selbst benennt:

- Was passiert, wenn dem Angeklagten zwar der Mord nachgewiesen werden kann, nicht aber das Betreten heiliger Stätten?<sup>34</sup>

31) Hansen 1976, 101.

32) Hansen 1976, 92 f.: „In these cases the penalty imposed was probably [meine Hervorhebung] automatic atimia . . . : Members of the Council of the Areopagos who convened on Ares' hill after the democracy had been overthrown. Citizens who, in the Assembly, proposed certain decrees or the abolition of certain decrees. Prostitutes and procurers. Citizens squandering their patrimony. Officials guilty of misconduct in office. Ostracized politicians who returned to Attica. Citizens who refuse to divorce a μοιχεύτρια. State debtors.“

33) Die Namen der Staatsschuldner wurden in einem zentralen Register auf der Akropolis verzeichnet (vgl. Dem. 25,4.70; 58,19.48). Dass auch ohne Registrierung die Atimie mit Verstreichen des Rückgabetermins ‚automatisch‘ eintrat, möchte der Ankläger des Theokrines Dem. 58,48 f. die Richter glauben machen, woraus aber nicht mit Hansen 1976, 93 gefolgert werden darf, dass es tatsächlich so war.

34) Hansen 1976, 100.

- Wie erklärt es sich, dass jemand, der ohne ausdrückliches Verbot geheiligte Stätten betritt, in jedem Fall zum Tode verurteilt wird, während jemand, der dies entgegen einem ausdrücklichen Verbot tut, gemäß Dem. 24,105 von der *τίμησις* eine weniger harte Strafe erhoffen darf?<sup>35</sup>

Das erste Problem würde gelöst, wenn man mit E. Carawan<sup>36</sup> zwischen dem Tötungsdelikt als „substance of charge“ und dem Verhalten danach als „a condition of arrest“ differenzierte, so dass nur der Mord Gegenstand des Prozesses wäre. Den Zweck einer solchen Bedingung sieht Carawan in der Beschränkung der Selbstjustiz, insofern es den Verwandten des Opfers nicht gestattet wird, den Verdächtigen in seinem eigenen Haus festzunehmen.<sup>37</sup> Aber wäre das Verbot, in das Haus des Verdächtigen einzudringen, nicht eindeutiger zu formulieren gewesen als durch die Bedingung, ihn in den Heiligtümern oder auf der Agora zu ergreifen?

Dem zweiten Problem nähert sich M. Gagarin, indem er die Diskrepanzen zwischen den beiden demosthenischen Quellen 24,105 und 23,80 zu relativieren versucht. Da Demosthenes in der *Aristocratea* keinen Gesetzestext zitiere, sondern in groben Zügen ein Verfahren beschreibe, schließe seine Aussage, dass der überführte Täter mit dem Tode bestraft werde, eine *τίμησις* nicht notwendig aus. Bei Kapitalverbrechen dürften die Kläger im Regelfall die Todesstrafe beantragt haben, und Demosthenes mag hier die übliche, nicht die gesetzlich vorgeschriebene Strafe angeben.<sup>38</sup> Damit ist nicht nur der Widerspruch zwischen Dem. 24,105 und 23,80, sondern auch der zwischen dem Fall des Euxitheos und Dem. 23,80 aufgehoben und ein Grund für die Annahme einer Sonderstellung des in der *Aristocratea* beschriebenen Verfahrens ausgeräumt. Mit einigem Recht gibt aber Hansen zu bedenken, dass Demosthenes, wäre eine *τίμησις* vorgesehen, sich diesen Umstand sehr wahrscheinlich zunutze gemacht hätte, um eine weitere Abweichung des von Aristokrates gestellten Antrags vom Gesetz aufzuzeigen.<sup>39</sup>

Aber auch Gagarin sieht sich gezwungen, die vorhandenen Zeugnisse in zwei Gruppen zu unterteilen. Nur im Fall des Euxi-

---

35) Hansen 1976, 102.

36) Carawan 363.

37) Carawan 363 Anm. 87.

38) Gagarin 315; ähnlich bereits Lipsius 331.

39) Hansen 1981, 18 f.

theos sei der Mord selbst Gegenstand des Prozesses, wohingegen es Dem. 24,105, Dem. 23,80 und – etwas überraschend – im Fall des Agoratos um das Übertreten von Grenzen gehe, die Mördern gesetzt sind.<sup>40</sup> Das Fehlen jeglicher direkten Bezugnahme des Dionysios auf das demnach für die Verhaftung ausschlaggebende Vergehen erklärt Gagarin damit, dass die Teilnahme des Agoratos am öffentlichen Leben zu offensichtlich war, um überhaupt einer Erwähnung zu bedürfen.<sup>41</sup> Gleichwohl verwundert es, wenn selbst dort, wo der Ankläger mit einem die Aussichtslosigkeit des Unterfangens unterstellenden Hohn darlegt, was Agoratos zu seiner Verteidigung vorbringen müsste, um einen Freispruch zu erwirken, kein einziges Wort über den Gagarin zufolge ‚eigentlichen‘ Gegenstand des Prozesses fällt, sondern ausschließlich die Verantwortung für die Todesfälle thematisiert wird.<sup>42</sup>

Den entscheidenden Unterschied zwischen 24,105 (‚Grenz­übertretung‘ gegen ausdrückliches Verbot) und 23,80 (‚Grenz­übertretung‘ ohne Verbot) nivelliert Gagarin durch die Annahme, dass entweder auch für den 23,80 geschilderten Fall ein ausdrückliches Verbot vorausgesetzt sei, Demosthenes dieses (doch recht wesentliche) Detail aber übergehe,<sup>43</sup> oder dass eine offizielle Proklamation nicht notwendig sei, wenn der Mörder ἐπ’ αὐτοφώρῳ ertappt werde.<sup>44</sup> Die Bedingung ἐπ’ αὐτοφώρῳ gelte nicht für die ἀπαγωγή κακούργων, zu der das Verfahren gegen Euxitheos zu rechnen sei.<sup>45</sup> Bei der ersten Alternative fragt sich, wer ein solches Verbot ausgesprochen haben soll, wenn nicht eine staatliche Behörde, und warum mit diesem Akt nicht automatisch die Strafverfolgung wegen Mordes eingeleitet wurde. Die zweite Alternative ist nur dann sinnvoll, wenn wir mit Gagarin annehmen, dass der Fall des Euxitheos nicht nur die erste, sondern auch die einzige ἀπαγωγή κακούργων anläss-

---

40) Gagarin 319; zum gleichen Ergebnis gelangt, ohne in der Argumentation substanziell über Gagarin hinauszukommen, Volonaki 153.

41) Gagarin 321.

42) Lys. 13,49 ff.; vgl. auch 13,89, wo Dionysios die Richter auffordert, sich nicht auf die Ablenkungsmanöver des Agoratos einzulassen, sondern sich auf die Kernfrage zu konzentrieren: ὑμῖν δέ, ὃ ἄνδρες δικασταί, οὐ προσήκει περὶ τούτων ἀποδέχεσθαι ἄλλ’ ὡς οὐκ ἀπέγραψεν οὐδὲ οἱ ἄνδρες τεθνήσκει, περὶ τούτων κελύετε αὐτὸν ἀπολογεῖσθαι. Zu weiteren Argumenten vgl. Hansen 1981, 26–30.

43) Gagarin 315 f.

44) Gagarin 320.

45) Gagarin 320.

lich eines Tötungsvorwurfs war<sup>46</sup> und in der Folge ausschließlich das ‚Sekundärvergehen‘, das Betreten geheiligter Stätten, durch eine Apagoge verfolgt werden konnte. Sonst wäre nicht einzusehen, warum man auf eine ‚Grenzübertretung‘ des Mörders warten sollte, anstatt wegen des Mordes an sich eine Apagoge einzuleiten.

Allen bisher skizzierten Erklärungsversuchen liegt, explizit oder implizit, das rechtlich problematische Prinzip zugrunde, dass jemand, den man einer Tat beschuldigt, nicht wegen dieser Tat, sondern wegen einer Handlung, die ihm verboten wäre, wenn er der Tat überführt würde, vor Gericht gestellt werden kann.

Das gleiche Paradoxon formuliert D. D. Phillips, bezogen auf Hansens These, folgendermaßen: „Therefore, according to Hansen’s reading of Demosthenes, an unsuspecting person could be dragged out of a temple or the agora and hauled off to jail with no warning whatsoever, accused of a killing and, at the same time, of appearing in a place off limits to accused killers. That is, an *apagôgê phonou* would allow any would-be-prosecuter to create and enforce a ban simultaneously.“<sup>47</sup> Sein Fazit lautet: „Such a procedure not only defies common sense but contradicts Athenian homicide law as we know it.“<sup>48</sup> Phillips ist der erste, der grundsätzlich in Zweifel zieht, dass die Apagoge bei Tötungsvorwurf an die bei Demosthenes formulierte Bedingung geknüpft war. Seine Erklärung, Demosthenes habe versehentlich die Beschreibung der Apagoge gegen Mordverdächtige mit Elementen der Apagoge gegen angeklagte und überführte Mörder vermischt, vermag allerdings nicht recht zu befriedigen.

Da keiner der Versuche, Dem. 23,80 mit unseren übrigen Quellen und mit den Grundsätzen des attischen Rechts in Einklang zu bringen, überzeugt, wäre zu überlegen, ob die Formulierung bei

---

46) Gagarin 321.

47) Phillips 129.

48) Phillips 129. Mit dieser Erkenntnis in Widerspruch steht die von Phillips an anderer Stelle geäußerte Vermutung, die Ergreifung des Mordverdächtigen an den genannten Orten könnte zur Zeit des Demosthenes eine erweiterte Form der Bedingung ἐπ’ αὐτοφώρῳ gewesen sein: „a suspected killer could qualify as being apprehended ἐπ’ αὐτοφώρῳ if he was caught frequenting temples or the agora after committing an act justiciable by *apagôgê*“ (189).

Demosthenes wirklich zwingend im Sinne einer Bedingung für die Apagoge verstanden werden muss.

#### 4. *Dem. 23,80*

Der entscheidende Passus der Demosthenes-Stelle lautet:

εἰ πάντα ταῦτά τις ἠγνόηκεν, ἢ καὶ παρεληλύθασιν οἱ χρόνοι ἐν οἷς ἔδει τούτων ἕκαστα ποιεῖν, ἢ δι' ἄλλο τι οὐχὶ βούλεται τούτους τοὺς τρόπους ἐπεξίεναι, τὸν ἀνδροφόνον δ' ὄρᾳ περιόντ' ἐν τοῖς ἱεροῖς καὶ κατὰ τὴν ἀγοράν, ἀπάγειν ἕξεστιν εἰς τὸ δεσμοτήριον, οὐκ οὔκαδ' οὐδ' ὅποι βούλεται, ὥσπερ σὺ δέδωκας.

Die ersten drei Glieder des *εἰ*-Satzes (*εἰ πάντα ταῦτά τις ἠγνόηκεν, ἢ καὶ παρεληλύθασιν οἱ χρόνοι ἐν οἷς ἔδει τούτων ἕκαστα ποιεῖν, ἢ δι' ἄλλο τι οὐχὶ βούλεται τούτους τοὺς τρόπους ἐπεξίεναι*) nennen keine Bedingung für die Zulässigkeit der Apagoge, sondern mögliche Situationen, in denen jemand einer Alternative zur Klage vor einem der fünf Blutgerichtshöfe bedürfen könnte. Das mit *δέ* angeschlossene vierte Glied unter Annahme einer Bedeutungsverschiebung als Bedingung aufzufassen (*εἰ . . . τὸν ἀνδροφόνον . . . ὄρᾳ περιόντ' ἐν τοῖς ἱεροῖς καὶ κατὰ τὴν ἀγοράν, ἀπάγειν ἕξεστιν εἰς τὸ δεσμοτήριον*),<sup>49</sup> ist nicht unbedingt der nächstliegende Gedanke. Eher würde man vermuten, dass die Situationsbeschreibung fortgesetzt bzw. komplementär präzisiert wird. Betrachten wir die von Demosthenes *exempli gratia* genannten Faktoren, die einer Klage auf dem ‚regulären‘ Rechtsweg entgegenstehen könnten, so sind die beiden ersten, Unkenntnis der eigentlich zuständigen Gerichtshöfe und Ablauf der dort geltenden Fristen,<sup>50</sup> unmittelbar

49) In dieser verkürzten Form zitiert Lipsius 324 Anm. 28 den Passus. Aufgrund der scharfen Trennung innerhalb der Protasis irreführend ist auch die Übersetzung von Vince 269: „Suppose that a man is ignorant of all the processes I have mentioned, or that the proper time for taking such proceedings has elapsed, or that for any other reasons he does not choose to prosecute by these methods; if he sees the homicide frequenting places of worship or the market, he may arrest him and take him to gaol.“

50) Der Archon Basileus muss, nachdem er eine Mordklage angenommen hat, drei Vorprozesse (*προδικασίαι*) in drei aufeinanderfolgenden Monaten führen, bevor der Fall vor Gericht entschieden wird. Da es ihm nicht erlaubt ist, einen Mordprozess nach Ablauf seiner Amtszeit seinem Nachfolger zu überantworten, ergibt sich ein Problem, wenn in den letzten drei Monaten des Jahres eine solche Klage eingereicht wird; vgl. Antiph. 6,42.



verständlich. Auf den ersten Blick gilt dies auch für den dritten Faktor: Jemand könnte auf diesen Wegen schlicht nicht klagen wollen. Aber was heißt  $\delta\iota' \acute{\alpha}\lambda\lambda\omicron \tau\iota$ ? Da kein weiterer Grund für das Nicht-Wollen, sondern das Nicht-Wollen als ein weiterer möglicher Grund für die Wahl der Apagoge anstelle des üblichen Rechtswegs angeführt wird, sind die Bezugspunkte, zu denen  $\acute{\alpha}\lambda\lambda\omicron$  die Abgrenzung bildet, nicht in den zuvor genannten Faktoren zu suchen. Ein Bezugspunkt ergäbe sich jedoch, wenn man den Inhalt des anschließenden Gliedes als einen mit dem nicht näher bestimmten  $\acute{\alpha}\lambda\lambda\omicron \tau\iota$  konkurrierenden Grund interpretierte, der den Ausschlag dafür gibt, dass Maßnahmen gegen den Mordverdächtigen nicht ganz unterlassen werden, sondern die Verpflichtung empfunden wird, von einem alternativen Weg Gebrauch zu machen. Das Gefühl der Verpflichtung ergibt sich daraus, dass ein Mörder, völlig unabhängig davon, ob er als solcher angeklagt bzw. verurteilt ist oder nicht, eine Befleckung für die Polis darstellt. Sieht man nun jemanden, den für einen Mörder zu halten man sichere Anhaltspunkte hat, an Orten, die ‚Unreinen‘ verboten sind, verlangt es, auch wenn man keinen persönlichen Groll gegen den Täter hegt, die Solidarität mit der Polisgemeinschaft, die Stadt vor Schaden zu bewahren, indem man die Bewegungsfreiheit des Mordverdächtigen einschränkt – wenn, aus welchem Grund auch immer, nicht auf dem Wege der  $\delta\acute{\iota}\kappa\eta \phi\acute{o}\nu\omicron\upsilon$  und der mit ihr verbundenen Proklamation des Archon Basileus, dann auf dem Wege der Apagoge und der mit ihr verbundenen sofortigen Inhaftierung des Beschuldigten.

Eine solche Auffassung wird gestützt durch die von Demosthenes gewählte Formulierung:  $\pi\epsilon\rho\iota\acute{\upsilon}\epsilon\nu\alpha\iota$  bezeichnet nicht das einmalige Betreten eines Ortes, sondern das gemütliche ‚Herumspazieren‘, das der Betrachter unter den gegebenen Umständen als Provokation empfinden muss. Obwohl zahlreiche Verben für den Vorgang des ‚Ertappens‘ zur Verfügung stehen ( $\kappa\alpha\tau\alpha\lambda\alpha\mu\beta\acute{\alpha}\nu\epsilon\iota\nu$ ,  $\alpha\acute{\iota}\rho\epsilon\acute{\iota}\nu$ ,  $\phi\omega\rho\acute{\alpha}\nu$ ), wählt Demosthenes das unspezifische  $\acute{o}\rho\acute{\alpha}\nu$ , welches in seiner Grundbedeutung nicht mehr als die visuelle Wahrnehmung bezeichnet. In Verbindung mit der Ortsangabe  $\acute{\epsilon}\nu \tau\omicron\acute{\iota}\varsigma \iota\epsilon\rho\omicron\acute{\iota}\varsigma \kappa\alpha\acute{\iota} \kappa\alpha\tau\grave{\alpha} \tau\eta\nu \acute{\alpha}\gamma\omicron\rho\acute{\alpha}\nu$  (anstelle von  $\acute{\epsilon}\nu \tau\omicron\acute{\iota}\varsigma \iota\epsilon\rho\omicron\acute{\iota}\varsigma \eta \kappa\alpha\tau\grave{\alpha} \tau\eta\nu \acute{\alpha}\gamma\omicron\rho\acute{\alpha}\nu$ ) ergibt sich die Gesamtvorstellung von einem Mordverdächtigen, der nicht bei einer einmaligen Grenzübertretung ertappt, sondern bei der dauerhaften Teilnahme am öffentlichen Leben beobachtet wird.

Dass der mutmaßliche Mörder an den genannten Orten gesehen wird, wäre demnach nicht als objektive Bedingung für die Zulässigkeit der Apagoge, sondern als subjektive Motivation, überhaupt von einer Alternative zur δίκη φόνου Gebrauch zu machen, zu verstehen.

### 5. Konsequenzen

Legt man die vorgeschlagene Interpretation von Dem. 23,80 zugrunde, erübrigt sich die rechtlich problematische Annahme, dass ein mutmaßlicher Mörder zwar nicht wegen der eigentlichen Tat, wohl aber wegen des Betretens geheiligter Stätten auf der Stelle verhaftet werden kann, noch bevor er des Mordes angeklagt oder überführt ist. Vielmehr würde es sich bei dieser Art der Apagoge um eine Maßnahme handeln, die den Mörder ausschließlich für den Mord zur Rechenschaft zieht. Davon zu unterscheiden wären die Dem. 24,105 genannten Beispiele für die Apagoge gegen Atime, die ihres ‚Primärvergehens‘ bereits überführt bzw. angeklagt sind und wegen der Verletzung der sich aus diesem Status ergebenden Auflagen vor Gericht gebracht werden.<sup>51</sup>

So ließe sich auch erklären, warum weder bei Antiph. or. 5 noch bei Lys. or. 13 das Betreten bestimmter Stätten als Festnahmebedingung von Belang ist. Es entfielen damit ein gewichtiger Grund für die grundsätzliche Unterscheidung zwischen dem bei Dem. 23,80 beschriebenen und dem gegen Euxitheos und Agoratos angewandten Verfahren. In allen drei Fällen könnte es sich um eine auf Tötungsdelikte ausgedehnte Form der ἀπαγωγή κακούργων gehandelt haben, bei der das Kriterium ἐπ' αὐτοφώρῳ im weiteren Sinne einer ‚zweifelsfreien‘ Täterschaft des Abgeführten galt. Dem. 23,80 ist dieses Kriterium zwar nicht explizit genannt, mag seinen Niederschlag aber darin gefunden haben, dass ohne Vorbehalt vom „Mörder“ (ὁ ἀνδροφόνος), nicht von dem des Mordes Beschuldigten (z. B. ὁ αἰτίαν φόνου ἔχων wie 23,77), gesprochen wird.

Schwer in das Gesamtbild einzugliedern ist die Antiph. 5,10 erwähnte τίμησις, die allerdings nicht nur im Vergleich mit Lys. or.

---

51) Diesen Unterschied zwischen Dem. 23,80 und 24,105 betont auch Hansen 1981, 20.

13 und Dem. 23,80, sondern auch innerhalb der Rede selbst Probleme bereitet, da Euxitheos an anderen Stellen als sicher voraussetzt, im Falle einer Verurteilung hingerichtet zu werden.<sup>52</sup> Die Lösung hängt nicht zuletzt von einer textkritischen Entscheidung ab. Überliefert ist:

ἔπειτα τίμησίν μοι ἐποίησαν, ἀνταποθανεῖν τοῦ νόμου κειμένου τὸν ἀποκτείναντα, οὐ τοῦ ἐμοὶ συμφέροντος ἔνεκα, ἀλλὰ τοῦ σφίσιν αὐτοῖς λυσιτελοῦντος, καὶ ἐνταῦθα ἔλασσον ἔνειμαν ἂν (N: ἔνειμαν A corr.<sup>2</sup>: ἂν ἔνειμαν ἂν A) τῷ τεθνηκότι τῶν ἐν τῷ νόμῳ κειμένων· οὐ δ' ἔνεκα, γρῶσεσθε προϊόντος τοῦ λόγου.

Dann haben sie für mich eine Schätzung angesetzt, obwohl das Gesetz vorsieht, dass der Mörder mit dem Tode büßen muss – nicht in meinem Interesse, sondern in ihrem eigenen. Und da hätten (N: haben A corr.<sup>2</sup>) sie dem Toten weniger zuteil werden lassen als ihm vom Gesetz her zusteht. Weshalb, werdet ihr im weiteren Verlauf der Rede erkennen.

Nur wenn man sich der korrigierten Fassung der Handschrift A anschließt, ist für den aktuellen Prozess eine τίμησις vorgesehen. Liest man mit N ἔνειμαν ἂν, ist von einem nicht realisierten Antrag der Kläger die Rede. Eine mögliche Erklärung dafür bietet Heitsch:<sup>53</sup> Da durch den Tod des Herodes der von ihm geplante Verkauf von Sklaven in Thrakien gescheitert war, wollten seine Verwandten zunächst auf Schadensersatz klagen, änderten aber später ihre Strategie und klagten wegen Mordes.<sup>54</sup>

Der Prozess gegen Euxitheos stellt somit kein unüberwindliches Hindernis für die Annahme dar, dass für den auf dem Wege der Apagoge überführten Mörder die Todesstrafe festgeschrieben war. Allerdings scheint nur dann ein Schuldspruch erfolgt zu sein, wenn sich vorsätzliche Tötung nachweisen ließ. Darauf deuten die Ausführungen des Dionysios Lys. 13,51 f. hin, wonach sich Agoratos Hoffnungen auf einen Freispruch machen könne, falls es ihm

52) Vgl. Antiph. 5,16.59 sowie Carawan 340 f.

53) Heitsch 58 ff.

54) Zu weiteren Lösungsversuchen vgl. Carawan 341 f. Von Carawan nicht erwähnt wird der Vorschlag von Manuwald, der auf der Grundlage der Variante ἔνειμαν den – in dieser Form singulären (vgl. 52 mit Anm. 42) – Ausdruck τίμησιν ποιεῖν im Sinne einer Schadensersatzforderung versteht, die von der Festlegung des Strafmaßes (τίμησις als juristischer Terminus) zu unterscheiden sei (51–54). Voraussetzung für diese Überlegung ist jedoch, dass die Anklage offiziell nicht auf Mord, sondern auf Raub lautete (55–57); der Prozess gegen Euxitheos fiel damit nicht in die Kategorie der Apagoge bei Tötungsvorwurf.

gelingen, die Richter davon zu überzeugen, dass er entweder zu Recht (δικαίως, § 51) oder ohne es zu wollen (ἄκων, § 52) getötet habe. Das steht im Einklang mit den drakontischen Gesetzen, die für unabsichtliche Tötung eine zeitlich begrenzte Verbannung, für ‚gerechte‘ Tötung sogar Straffreiheit vorsahen.<sup>55</sup>

Sicher beweisen lässt sich die hier dargelegte Hypothese nicht, und der Beitrag will auch nicht als der (angesichts der komplexen Materie allzu gewagte) Versuch verstanden werden, sämtliche die Apagoge betreffenden Fragen endgültig zu beantworten. Es sollte lediglich aus philologischer Perspektive dem bisherigen Verständnis eines wichtigen Quellentextes eine alternative Interpretationsmöglichkeit zur Seite gestellt werden, die zumindest einen Teil der Probleme auszuräumen geeignet ist und zu weiterführender Diskussion anregen könnte.

#### Literatur:

- Blass, F.: Die attische Beredsamkeit, Band 1: Von Gorgias bis zu Lysias, Leipzig <sup>2</sup>1887 (Nachdruck Hildesheim / New York 1979).
- Carawan, E.: Rhetoric and the Law of Draco, Oxford 1998.
- Evjen, H.D.: *Ἀπαγωγή* and Athenian Homicide Procedures, *Revue d'histoire du droit* 38 (1970) 403–415.
- Gagarin, M.: The Prosecution of Homicide in Athens, *GRBS* 20 (1979) 301–323.
- Gernet, L.: Platon, Lois, livre IX. Trad. et comm., Leroux 1917.
- Hansen, M.H.: Apagoge, Endeixis and Ephegesis against Kakourgoi, Atimoi and Pheugontes, Odense 1976.
- ders.: The Prosecution of Homicide in Athens: A Reply, *GRBS* 22 (1981) 11–30.
- Harris, E.M.: “In the Act” or “Red-Handed”? *Apagoge* to the Eleven and *Furtum Manifestum*, in: Symposium 1993. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte, hg. v. G. Thür, Köln / Weimar / Wien 1994, 167–184.
- Heitsch, E.: Antiphon aus Rhamnus, Mainz 1984.
- Kells, J.H.: Rez. D.M. MacDowell, Athenian Homicide Law in the Age of the Orators, *CR* 15 (1965) 206.
- Lipsius, J.H.: Das attische Recht und Rechtsverfahren, 3 Bde., Leipzig 1905–1915, 2. Nachdruckauflage Hildesheim / Zürich / New York 1984.
- MacDowell, D.M.: Athenian Homicide Law in the Age of the Orators, Manchester 1963.
- Manuwald, B.: Zur rechtlichen Problematik von Antiphon, or. 5, *RhM* 138 (1995) 41–59.
- Phillips, D.D.: *Avengers of Blood. Homicide in Athenian Law and Custom from Draco to Demosthenes*, Stuttgart 2008.

---

55) Vgl. Dem. 23,71–73.74–75.

- Piérart, M.: Note sur la «prorrhesis» en droit attique, AC 42 (1973) 427–435.
- Rhodes, P.J.: A Commentary on the Aristotelian *Atthenaion Politeia*, Oxford 1981.
- Schindel, U.: Der Mordfall Herodes. Zur 5. Rede Antiphons, Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Phil.-Hist. Kl. 9, Göttingen 1979.
- Schöpsdau, K.: Platon, Nomoi, Buch VIII–XII, Übers. und Komm., Göttingen 2011.
- Vince, J.H.: Demosthenes III, with an English Translation, London 1935 (The Loeb Classical Library 299).
- Volonaki, E.: «Apagoge» in Homicide Cases, *Dike* 3 (2000) 147–176.
- Wolff, H.J.: Die attische Paragraphe. Ein Beitrag zum Problem der Auflockerung archaischer Prozeßformen, Weimar 1966.

Köln

Sandra Zajonz